

AZ 32.12 Nr. 17/5.2

An die
Evang. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Kirchengemeinderäte und der Bezirkssynoden
über die Evang. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Landeskirchlichen Dienststellen und großen Kirchenpflegen
Kirchenbezirksrechnerinnen und Kirchenbezirksrechner

(Nr. 5/2011)

Amtliche Beglaubigungen

In § 20 Absatz 1 und Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, das für unsere Landeskirche ab dem 1. Januar 2011 gilt, wird bestimmt, dass alle Kirchenbehörden zur Beglaubigung von Abschriften eigener Dokumente befugt sind. Darüber hinaus kann der Oberkirchenrat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 und gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 die Behörden bestimmen, welche zur amtlichen Beglaubigung von Dokumenten und Unterschriften befugt sind. Diesbezüglich wurde eine Verwaltungsvorschrift über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung erlassen.

Nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg der Evangelische Oberkirchenrat, in den Kirchenbezirken die oder der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und in den Kirchengemeinden die beiden Vorsitzenden des Kirchengemeinderats auch „fremde“ amtliche Beglaubigungen durchführen. Durch die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehene Bestimmung wird die bisherige Praxis entsprechend der bisherigen Rechtslage aufrechterhalten.

Gemäß Nr. 42 der Verordnung des Oberkirchenrats zur Ausführung der Kirchengemeindeordnung ist das pfarramtliche Dienstsiegel den pfarramtlichen Urkunden vorbehalten. Amtliche Beglaubigungen, die nicht pfarramtliche Urkunden betreffen, sind mit dem Siegel der Kirchengemeinde durchzuführen.

Zu den Einzelheiten der Durchführung von amtlichen Beglaubigungen und zur staatlichen Anerkennung wird auf das Rundschreiben vom 21. März 2002 (AZ 32.12 Nr. 11/5.2) verwiesen.

Dr. Frisch
Kirchenoberrechtsdirektor

Anlage